BESCHLUSS DES RATES

vom 28. März 1983

über die Entlastung der Kommission zur Ausführung der Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds (1963) (2. EEF) für das Haushaltsjahr 1981

(83/185/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf das am 20. Juli 1963 in Jaunde unterzeichnete Abkommen über die Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar (1),

gestützt auf den Beschluß 64/349/EWG des Rates vom 25. Februar 1964 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (2),

gestützt auf das am 20. Juli 1963 in Jaunde unterzeichnete Interne Abkommen über die Finanzierung und die Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft (3), insbesondere auf Artikel 17,

gestützt auf die Finanzregelung für den aufgrund des Internen Abkommens über die Finanzierung und die Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft errichteten Europäischen Entwicklungsfonds (4), insbesondere auf die Artikel 7 und 8,

gestützt auf die Beschlüsse des Rates vom 30. Mai 1972 und 30. Oktober 1978 betreffend die Übertragung und Verwendung der Restbeträge des 1. und 2. EEF,

nach Kenntnisnahme von der Haushaltsrechnung und der Übersicht betreffend die Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds (1963) (2. EEF) zum 31. Dezember 1981,

nach Kenntnisnahme von dem Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 1981 mit den Antworten der Kommission (5),

unter Hinweis darauf, daß nach den Bestimmungen für die Ausführung des Europäischen Entwicklungsfonds (1963) (2. EEF) nur der Rat, und zwar mit qualifizierter Mehrheit, der Kommission Entlastung für die finanzielle Verwaltung des Fonds erteilt,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Einnahmen betreffend das Haushaltsjahr 1981 bestanden hauptsächlich aus den Beiträgen der Mitgliedstaaten in Höhe von 730 000 000,00 Europäischen Rechnungseinheiten und aus verschiedenen Einnahmen des Fonds.

Aufgrund des obengenannten Beschlusses des Rates vom 30. Mai 1972 wurde ein Betrag von 11 806 540,11 Europäischen Rechnungseinheiten als Restbetrag des 1. EEF auf den 2. EEF übertragen.

Aufgrund der obengenannten Beschlüsse des Rates vom 30. Mai 1972 und vom 30. Oktober 1978 wurden 8 076 615.11 Europäische Rechnungseinheiten als Restbeträge des 1. und 2. EEF auf den 3. EEF übertragen.

Dem Europäischen Entwicklungsfonds (1975) (4. EEF) wurde ein Vorschuss von 4 007 862,00 Europäischen Rechnungseinheiten gezahlt.

Die Kommission hat die Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds (1963) (2. EEF) im Haushaltsjahr 1981 insgesamt so ausgeführt, daß ihr hierzu Entlastung zu erteilen ist —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Der Rat stellt die Haushaltsrechnung des Europäischen Entwicklungsfonds (1963) (2. EEF) zum 31. Dezember 1981 wie folgt fest:

— bei den Einnahmen auf 733 815 079,04 Europäischen Rechungseinheiten;

— bei den Ausgaben (Zahlungen) auf 729 807 217,04 Europäische Rechnungseinheiten.

(1) ABl. Nr. 93 vom 11. 6. 1964, S. 1431/64.
(2) ABl. Nr. 93 vom 11. 6. 1964, S. 1472/64.
(3) ABl. Nr. 93 vom 11. 6. 1964, S. 1493/64.
(4) ABl. Nr. 93 vom 11. 6. 1964, S. 1498/64.
(5) ABl. Nr. C 344 vom 31. 12. 1982, S. 1.

Artikel 2

Der Rat erteilt der Kommission Entlastung zur Ausführung der Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds (1963) (2. EEF) für das Haushaltsjahr 1981.

Geschehen zu Brüssel am 28. März 1983.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. ERTL